

AUFBRUCH²

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Detmold, April 2020

1.	VERTRAGSGEGENSTAND	2
2.	ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN, PREISE LEISTUNGEN	2
3.	KOOPERATION UND ZUSAMMENARBEIT	3
4.	VERTRAGSABSCHLUSS, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	3
5.	LEISTUNGSUMFANG	4
6.	LEISTUNGEN VON AUFBRUCH ²	4
7.	TERMINE	5
8.	MITWIRKUNG DES KUNDEN	5
9.	VERGÜTUNG	7
10.	PREISE UND ZAHLUNG	7
11.	LEISTUNGEN DURCH BEAUFTRAGTE DRITTE / SUBUNTERNEHMER	8
12.	URHEBERRECHTE / LIZENZVEREINBARUNG	8
13.	RECHTE DRITTER	9
14.	MÄNGELANSPRÜCHE UND HAFTUNG	9
15.	DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT	10
16.	GEHEIMHALTUNG, PRESSEERKLÄRUNG	11
17.	ABWERBUNGSVERBOT	11
18.	SONSTIGES	12

AUFBRUCH²

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. **AUFBRUCH²**, Karl-Wehrhan-Str.52 32758 Detmold

(im Folgenden „**AUFBRUCH²**“) erbringt für seine Kunden ein umfassendes Dienstleistungsangebot rund um das Internet. Dabei bietet **AUFBRUCH²** unter anderem die Entwicklung und Bereitstellung von Softwareapplikationen, Shopsysteme, Webseitenerstellung, Design-, Pflege- und Hosting-Leistungen, Domainanmeldung und -verwaltung sowie Vermarktung über Suchmaschinen (SEA und Newsletterservices) an. Die Details der Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des Kundenauftrags.

Alle Dienstleistungen werden auf Basis

1.1.1. individueller Kundenaufträge, einschließlich zugrundeliegender Leistungsbeschreibungen

1.1.2. ergänzender Vertragsbedingungen für einzelne Leistungen

1.1.3. dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und

1.1.4. ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts

erbracht.

1.2. Bei widersprechenden Regelungen gilt die vorstehende Reihenfolge. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennt **AUFBRUCH²** nicht an, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn **AUFBRUCH²** in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN, PREISE LEISTUNGEN

2.1. **AUFBRUCH²** ist jederzeit berechtigt, Vertragsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Vertragsbedingungen hiervon betroffen sind. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde frist-gemäß, so ist **AUFBRUCH²** berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen außerordentlich zu kündigen.

2.2. **AUFBRUCH²** ist berechtigt seine Preise anzupassen, sofern sich nach Abschluss des Vertrages die zugrundeliegenden Kosten verändern, insbesondere wenn Dritte, von denen **AUFBRUCH²** die zur Erbringung der geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise ändern. Ferner sind Preisänderungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Veränderung der Umsatzsteuer veranlasst ist. Eine Preiserhöhung wird mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung beim Kunden wirksam. Auf Verlangen wird **AUFBRUCH²** diese

AUFBRUCH²

Preiserhöhungen dem Kunden nachweisen.

3. KOOPERATION UND ZUSAMMENARBEIT

- 3.1. Eine für beide Seiten erfolgreiche Zusammenarbeit setzt eine enge Kooperation voraus. Der Kunde und **AUFBRUCH²** erklären daher ihre uneingeschränkte Bereitschaft zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse von dritter Seite.
- 3.2. Die Vertragsparteien benennen einander sachverständige Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4. VERTRAGSABSCHLUSS, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 4.1. Alle Angebote von **AUFBRUCH²** ohne anderweitige Hinweise sind freibleibend.
- 4.2. Der Kunde übermittelt mit seiner Unterzeichnung des Vertrages oder Angebotes oder auf anderem Wege ein Angebot auf Abschluss des jeweiligen Vertrages. **AUFBRUCH²** kann danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Vertrages bei ihm bzw. nach Bestellung per Mail oder Telefon den Vertrag durch Unterzeichnung des Vertragsformulars oder auch durch Erfüllung auch vor Ablauf der vorgenannten Frist des Vertrages annehmen.
- 4.3. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, können der Kunde und **AUFBRUCH²** das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende kündigen.
- 4.4. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestlaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende bzw. zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.
- 4.5. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
 - 4.5.1. Ein wichtiger Grund liegt für **AUFBRUCH²** insbesondere dann vor, wenn der Kunde
 - bei Verträgen, in denen eine Mindestlaufzeit vereinbart ist oder auf bestimmte Zeit geschlossen wurden mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät,
 - bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät oder
- 4.6. Im Falle der von **AUFBRUCH²** ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist **AUFBRUCH²** berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Summe aller monatlichen Grundentgelte, die der Kunde bei zeitgleicher fristgerechter Kündigung während der Vertragslaufzeit noch hätte entrichten müssen, zu verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass **AUFBRUCH²** überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag.
- 4.7. Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang des Schreibens bei dem Kündigungsempfänger an.

AUFBRUCH²

5. LEISTUNGSUMFANG

- 5.1. Die von **AUFBRUCH²** zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Individuelle Leistungsanforderungen des Kunden wird **AUFBRUCH²** in Abstimmungsgespräche mit dem Kunden protokollieren und wird die Protokolle sowie die für den Auftrag maßgeblichen Vorgaben zusammenstellen und dem Kunden zur Kenntnis zusenden. Widerspricht der Kunde diesen Anforderungen nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, so gilt diese Leistungsanforderung. Diese Abstimmung wird vorzugsweise im Textform erfolgen (im folgenden Abstimmungsprozess genannt).
- 5.2. **AUFBRUCH²** prüft die so definierten Vorstellungen des Kunden auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit. Eine Überprüfung im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit dem Auftrag verfolgten Zweck zu erreichen, erfolgt nicht. Sollte **AUFBRUCH²** erkennen, dass die in den Leistungsanforderungen enthaltenen Vorgaben nicht die zur Erstellung des Auftrages erforderlichen Qualitäten haben, so wird **AUFBRUCH²** den Kunden unverzüglich darauf hinweisen und einen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung der Leistung unterbreiten. Der Änderungsvorschlag muss die dadurch verursachten eventuellen zusätzlichen Kosten und die eventuell notwendige Anpassung des terminlichen Ablaufs spezifizieren. Auch hier gilt der Abstimmungsprozess aus Ziffer 5.1.
- 5.3. Der Kunde ist bis zur Fertigstellung oder im Falle eines Werkvertrages bis zur Abnahme der Leistung jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. **AUFBRUCH²** wird dem Kunden im Regelfall innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Sollte diese Frist im Einzelfall nicht einzuhalten sein, wird **AUFBRUCH²** den Kunden hierüber unverzüglich informieren und das Angebotsdatum benennen. Sollte die verlangte Änderung maßgebliche Abweichungen von den bereits vereinbarten Leistungen beinhalten, so verlängern die Vertragsparteien die Fristen des Zeit- und Arbeitsplans einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum. Der Zeitplan wird im Falle aller notwendigen Änderungen, die eine Prüfung oder neue Angebotslegung durch **AUFBRUCH²** erfordern um den für die Prüfung notwendigen Zeitraum verlängert.
- 5.4. Installation, Einweisung und Schulung gehören hierbei nur zu den Leistungspflichten, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche sind nur zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. In diesem Fall müssen diese gemäß Ziffer 5.1 aufgenommen werden.
Sind die Änderungen nicht notwendig im Sinne der vorgenannten Regelung, können über die weitergehenden Änderungs- und Erweiterungswünsche ein ergänzender Vertrag abgeschlossen werden. **AUFBRUCH²** wird in diesem Fall dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten wie in Ziffer 5.3 beschrieben.

6. LEISTUNGEN VON AUFBRUCH²

- 6.1. **AUFBRUCH²** wird auf Grundlage des nach Ziffer 5 vereinbarten Leistungsumfangs und des Auftrages seine Leistungen erbringen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen Dienstleistungsvertrag, es sei denn, im Auftrag oder in den Besonderen Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungen ist dies anders ausgewiesen.
- 6.2. Sobald alle wesentlich gestalterischen Aspekte des zu programmierenden Auftrages gestaltet sind, wird **AUFBRUCH²** in enger Abstimmung mit dem Kunden die Finalisierung der Dienstleistung durchführen.
- 6.3. Konzeption, Erstellung, Anpassung und Pflege von Websites und anderen Multimedia-Produkten sowie sonstige Grafikdienstleistungen erbringt **AUFBRUCH²** im Rahmen der erforderlichen künstlerischen Gestaltungsfreiheit unter Berücksichtigung der Wünsche und Angaben des Kunden.

AUFBRUCH²

- 6.4. Sofern im Leistungsumfang enthalten, ist **AUFBRUCH²** bemüht, stetseinen störungsfreien Betrieb sowie die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Server-Systeme zu gewährleisten. Der Zugriff auf die Software bzw. die Produkte sowie auf die Verarbeitungsergebnisse können aber insbesondere wegen notwendiger Wartungs- und Pflege- oder unvorhergesehener Reparaturarbeiten an den Servern bzw. an deren Kommunikationsinfrastruktur für die Dauer der Wartungs- oder Reparaturarbeiten unterbrochen werden. Darüber hinaus weist **AUFBRUCH²** die Kunden darauf hin, dass aufgrund der Struktur des Internets weder eine 100 %- Verfügbarkeit der Leistungen noch eine jederzeitig ordnungsgemäße Durchführung des Datentransfers gewährleistet werden kann. Insoweit wird der Kunde erkenn- bare Übertragungsfehler und Systemmängel unverzüglich mitteilen.
- 6.5. Sofern **AUFBRUCH²** speziell für den Kunden Programmierung bzw. Software erstellt, wird **AUFBRUCH²** dem Kunden fertig gestellte Software des Auftragsgegenstandes bis zum vereinbarten Termin zum Download bereitstellen. Soweit der Auftrag die Erstellung einer Webseite betraf, wird zum vereinbarten Zeitpunkt der Online-Zugriff auf die Webseite für jedermann möglich sein.
- 6.6. Soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, stellt **AUFBRUCH²** dem Kunden am Ende der Laufzeit oder bei der Beendigung der Verträge aus sonstigen Gründen dem Kunden die im Rahmen der Leistung abgewickelten und noch gespeicherten Daten, inklusive personenbezogener Daten in einem gängigen Format zur Verfügung.

7. TERMINE

- 7.1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von **AUFBRUCH²** nur durch den Ansprechpartner oder einen gesetzlichen Vertreter von **AUFBRUCH²** zugesagt werden. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
- 7.2. Werden Termine zur Leistungserbringung von **AUFBRUCH²** nicht eingehalten, so kann der Kunde, nach dem er eine von ihm gesetzte angemessene Frist zur Vertragserfüllung ohne Erfolg verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn **AUFBRUCH²** die Nichterfüllung zu vertreten hat.
- 7.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat **AUFBRUCH²** nicht zu vertreten und berechtigen **AUFBRUCH²**, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. **AUFBRUCH²** wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

8. MITWIRKUNG DES KUNDEN

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet **AUFBRUCH²** bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige (gemäß dem vertraglich vereinbarten Zeitplan) und eigenverantwortliche Bereitstellen von allen Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Leistungserfüllung dies erfordert. Weiterhin sind alle dem Kunden bekannten Umstände, die für die Vertragsdurchführung erheblich sein könnten, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2. Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken, Schnittstellen und Tabellen. Der Kunde sichert zu, dass die Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten ihm gehören und stellt **AUFBRUCH²** dies bezüglich im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei. Die vorgenannten Daten werden **AUFBRUCH²** in digitaler Form zur Verfügung

AUFBRUCH²

gestellt.

- 8.3. Der Kunde wird **AUFBRUCH²** hinsichtlich der von **AUFBRUCH²** zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren und insbesondere geeignete eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zur Verfügung stellen.
- 8.4. Sofern Leistungen von **AUFBRUCH²** urheberrechtlichen Schutz genießen wird der Kunde die Urheberpersönlichkeitsrechte von **AUFBRUCH²** wahren, insbesondere an geeigneter Stelle auf **AUFBRUCH²** hinweisen sowie bei Bearbeitungen und Umgestaltungen die persönlich-geistigen Beziehungen von **AUFBRUCH²** zu dem Werk achten.
- 8.5. Der Kunde verpflichtet sich, von **AUFBRUCH²** zum Zwecke des Zugangs zu deren Leistungen erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und **AUFBRUCH²** unverzüglich zu informieren, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Kunde ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber **AUFBRUCH²** bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Kunden verwenden, gelten gegenüber **AUFBRUCH²** widerlegbar als vom Kunden für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von **AUFBRUCH²** nutzen, haftet der Kunde gegenüber **AUFBRUCH²** auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.
- 8.6. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Servern abgelegt sind, die von im Rahmen der Leistung von **AUFBRUCH²** bereitgestellt werden, nicht auf diesen sicherungsgespeichert werden dürfen. Der Kunde hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von **AUFBRUCH²** oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software durchzuführen. Der Kunde testet im Übrigen gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von **AUFBRUCH²** erhält. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beseitigen kann.
- 8.7. Der Kunde ist verpflichtet die Leistungen von **AUFBRUCH²** sachgerecht zu nutzen und insbesondere
 - 8.7.1. keine übermäßige Belastung der Netze durch ungezielte und übermäßige Verbreitung oder Abruf von Informationen über das ihm zustehende Kontingent hinaus vorzunehmen, insbesondere wird der Kunde ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails die Werbung enthalten, versenden oder versenden lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Kunde die vorgenannte Pflicht, so ist **AUFBRUCH²** berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten und Zugänge zu den missbräuchlich genutzten Leistungen unverzüglich zu sperren;
 - 8.7.2. die Zugriffsmöglichkeit auf die Leistung nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, insbesondere stellt er sicher, dass durch von ihm in das Internet eingespeiste Daten nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland verstoßen wird. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen des Jugendschutzes, der Persönlichkeitsrechte Dritter, Verletzung von Schutzrechten sowie der Einspeisung sittenwidrigen Inhalte. **AUFBRUCH²** weist den Kunden darauf hin, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Kenntnis oder im Falle von Schadensersatzansprüchen auch bei Kenntnis von Umständen, aus denen sich die Rechtswidrigkeit der Inhalte ergibt, **AUFBRUCH²** zur Sperrung solcher Inhalte verpflichtet ist. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **AUFBRUCH²** keine Prüfpflicht bei entsprechenden Hinweisen obliegt. Es ist allein Sache des Kunden, die Rechtmäßigkeit der Inhalte zur Vermeidung einer Sperrung nachzuweisen. Der Kunde stellt **AUFBRUCH²** von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen. Dies gilt auch für von **AUFBRUCH²** aufzuwendende Rechtsverteidigungskosten.

AUFBRUCH²

- 8.7.3. anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen, insbesondere eine übermäßige Belastung der von im Rahmen der Leistungen von **AUFBRUCH²** bereitgestellten Server, zu vermeiden.
- 8.8. Der Kunde ist verpflichtet, einschlägige Vorschriften zur Anbieterkennzeichnung, z.B. nach dem Telemediengesetz zu beachten und nach den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.
- 8.9. **AUFBRUCH²** kann unbeschadet der Bestimmungen den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

9. VERGÜTUNG

- 9.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung erfolgt die Vergütung von **AUFBRUCH²** auf Basis von Pauschalen, nach Zeitaufwand oder nutzungsabhängig.
- 9.2. Für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Vergütungssätze von **AUFBRUCH²** maßgeblich. Von **AUFBRUCH²** erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind in diesem Fall unverbindlich, da sie in diesem Fall lediglich als Schätzungen des Zeitaufwandes anzusehen sind. Zeigt sich bei Vertragsdurchführung, dass Budgetplanungen um mehr als 15% überschritten werden, so wird **AUFBRUCH²** dem Kunden dies unverzüglich anzeigen. Sofern **AUFBRUCH²** dem Kunden nicht unter Berücksichtigung möglicher Leistungsänderungen konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die ursprüngliche Budgetplanung eingehalten werden kann, ist der Kunde zur Kündigung berechtigt. Im Falle der Kündigung hat der Kunde nur den bis zur Anzeige angefallenen Aufwand zu ersetzen.
- 9.3. Durch Pauschalen werden nur die im Angebot ausdrücklich genannten Leistungen abgegolten. Sämtliche nicht aufgeführte Zusatzleistungen sind entweder nach Aufwand oder nutzungsabhängig gesondert zu vergüten.
- 9.4. Werden Leistungen nutzungsabhängig berechnet, wie beispielsweise Datentransfer oder Speicher, erfolgt weder eine Erstattung noch Gutschrift, wenn die tatsächliche Nutzung, die vertraglich vereinbarten Werte unterschreitet.
- 9.5. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Fahrtkosten mit einem Kfz werden mit 0,50 € pro Kilometer vergütet. Fahrt- und Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von **AUFBRUCH²** mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird, falls nichts anderes vereinbart ist, zum hälftigen Stundensatz vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann **AUFBRUCH²** eine Handling Fee in Höhe von 45,- Euro je weiter zu verrechnender Einzelrechnung erheben.

10. PREISE UND ZAHLUNG

- 10.1. **AUFBRUCH²** stellt seine Leistungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, monatlich in Rechnung. Beträge unter EUR 100,00 pro Monat werden halbjährlich im Voraus berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. **AUFBRUCH²** ist bei wiederkehrenden Leistungen berechtigt, die Erbringung der Leistungen davon abhängig zu machen, dass die zu leistenden Zahlungen zu Lasten eines vom Kunden zu benennenden Kontos eingezogen werden.
- 10.2. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.3. **AUFBRUCH²** ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.
- 10.4. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen im Verzug, so kann ihm **AUFBRUCH²** eine angemessene Nachfrist mit der Maßgabe bestimmen, dass bei Ablauf der Frist das Angebot des Kunden bis zum Ausgleich der Forderungen gesperrt wird. Sperrt **AUFBRUCH²** nach erfolglosem Fristablauf den Zugang zu seinen Leistungen so bleibt der

AUFBRUCH²

Zahlungsanspruch auch für die Zeit der Sperrung unberührt.

- 10.5. Wird **AUFBRUCH²** ein Umstand bekannt, der nachweisbar darauf schließen lässt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden beeinträchtigt ist, so kann **AUFBRUCH²** auch bei grundsätzlicher Vorleistungspflicht verlangen, dass der Kunde zunächst eine Vorauszahlung oder aber eine Sicherheit für den Auftrag leistet.
- 10.6. Der Kunde kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11. LEISTUNGEN DURCH BEAUFTRAGTE DRITTE / SUBUNTERNEHMER

AUFBRUCH² kann Leistungen durch für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten geeignete Dritte / Subunternehmer ausführen lassen, die als Erfüllungsgehilfen für **AUFBRUCH²** tätig werden. **AUFBRUCH²** haftet für Handlungen der Subunternehmer wie für eigene Handlungen.

12. URHEBERRECHTE / LIZENZVEREINBARUNG

- 12.1. Sofern Vertragsbestandteil die Nutzung standardisierter Software Applikationen oder speziell für den Kunden entwickelter Software-Applikationen ist, werden diese sowie die jeweils aktuellen Verarbeitungsergebnisse für den Kunden zum Abruf über Datenfernübertragungsleistungen bereitgehalten. Der Kunde darf diese für eigene Zwecke verwenden und zur Bearbeitung seiner Daten nutzen.
- 12.2. Soweit urheberrechtliche Interessen von **AUFBRUCH²** oder Dritter berührt sein sollten, wird dem Kunden hierfür, sofern nichts anderes vereinbart wird, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt.
- 12.3. Stellt **AUFBRUCH²** dem Kunden die Software-Applikationen zur Mehrfachnutzung zur Verfügung, so gelten die vereinbarten Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Software Applikationen. Dabei sind sowohl die Originale als auch alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile der Applikation gemeint, sofern diese abtrennbar sind. Dies gilt auch dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sein sollten.
- 12.4. Sollten die Applikationen oder andere zur Verfügung gestellte Programme ganz oder zum Teil von anderen Herstellern produziert worden sein, so gelten im Übrigen die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.
- 12.5. **AUFBRUCH²** ist berechtigt alle erstellten Applikationen zu Präsentationszwecken zu nutzen. Alle vereinbarten Rechte gehen auf den Kunden erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Entgelte über, soweit es sich nicht um monatliche Beiträge und nutzungsabhängige Entgelte handelt.
- 12.6. Sofern **AUFBRUCH²** Leistungen für seine Kunden erstellt, an denen aufgrund der schöpferischen Leistung von **AUFBRUCH²** ein Urheberrecht entsteht, sind diese einschließlich etwaiger Entwürfe und Zeichnungen als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die entsprechende Anwendung der Regelung des Urheberrechtsgesetzes ist zwischen den Parteien für den Fall vereinbart, dass die Leistungen, die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht.
- 12.7. Vorbehaltlich einer weitergehenden Rechteinräumung im Einzelfall räumt **AUFBRUCH²** seinen Kunden das Recht ein, das Werk oder schutzfähige Werkteile öffentlich zugänglich zu machen, d. h. das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn unberechtigte Änderungen an dem Werk durch den Kunden vorgenommen werden. In diesem Fall erlischt das Nutzungsrecht automatisch.
- 12.8. Der Kunde stellt sicher, dass alle Nutzer der zur Verfügung gestellten Softwareapplikationen die Lizenzvereinbarung und

AUFBRUCH²

die Regelungen zum Urheberrecht einhalten. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, darf der Kunde Applikationen gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine "Nutzung" liegt vor, wenn sich die Applikation im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Eine Applikation, die lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

13. RECHTE DRITTER

- 13.1. **AUFBRUCH²** steht dafür ein, dass der Ausübung der dem Kunden durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit **AUFBRUCH²** für die Erstellung der vertraglichen Leistung von Dritten entwickelte Basistechnologie oder Software benutzt, sichert **AUFBRUCH²** zu, über die dafür erforderlichen Bearbeitungsrechte zu verfügen und zur Einräumung der in Ziffer 12 genannten Rechte an der Basistechnologie und der von **AUFBRUCH²** im Übrigen für die Erstellung der Vertragssoftware benutzten Software berechtigt zu sein.
- 13.2. Für den Fall, dass ein Dritter dem Kunden gegenüber Rechte behauptet, die den Kunden in der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware behindern, wird der Kunde **AUFBRUCH²** unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche informieren und **AUFBRUCH²** die Rechteverteidigung übertragen. In diesem Fall wird **AUFBRUCH²** den Kunden von den damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Ansprüchen des Dritten freistellen und dem Kunden jeglichen Schaden, der diesem wegen des Rechts des Dritten entsteht ersetzen.
- 13.3. Die Regelung aus 13.1 und 13.2 gilt auch im Umkehrschluss für den Kunden, soweit **AUFBRUCH²** durch die Nutzung der vom Kunden bereitzustellenden Inhalte gemäß Ziffer 8.2 Rechte Dritter verletzen sollte.

14. MÄNGELANSPRÜCHE UND HAFTUNG

- 14.1. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Programmierleistungen und insbesondere Softwareapplikationen vollkommen frei von Fehlern zu erstellen. **AUFBRUCH²** gewährleistet seine Leistungen unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere anerkannte Programmierregeln zu erbringen. Dem Kunden ist auch bewusst, dass **AUFBRUCH²** weder ein eigenes Netz betreibt noch seinen Kunden einen Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund kann **AUFBRUCH²** auch keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet übernehmen.
- 14.2. Sofern Leistungen von **AUFBRUCH²** von dem vertraglich vereinbarten abweichen und/oder die Mängel aufweisen, sind diese seitens des Kunden unverzüglich unter angemessener Fristsetzung zur Nacherfüllung zu rügen. Ein Minderungsrecht oder weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung zu. Eine Nachbesserung gilt erst nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen als fehlgeschlagen.
- 14.3. Der Rücktritt vom Vertrag bzw. das Recht zur außerordentlichen Kündigung hinsichtlich des Gesamtvertrages kommt erst in Betracht, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht. Eine Abmahnung/Fristsetzung ist nicht erforderlich, sofern die Vertragspflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung/Fristsetzung nicht tauglich erscheint, die Pflichtverletzung zu beenden und/oder das Vertrauen wiederherzustellen, insbesondere eine (Nach-)erfüllung abgelehnt wurde. **AUFBRUCH²** stehen vor einer solchen außerordentlichen Kündigung des Vertrages regelmäßig zwei Mängelbeseitigungsversuche bezogen auf den jeweiligen Mangel zu.
- 14.4. **AUFBRUCH²** haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie. Für leichte Fahrlässigkeit haftet **AUFBRUCH²** nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).

AUFBRUCH²

- 14.5. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, maximal jedoch auf 5.000,- Euro pro Vertragsjahr. Der Kunde wird **AUFBRUCH²** bei Vertragsabschluss auf bestehende Schadensrisiken hinweisen. Ergeben sich aus diesen Hinweisen keine höheren Schadensrisiken, ist die Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des Auftragsvolumens pro Jahr, maximal jedoch auf 5.000,- Euro pro Vertragsjahr begrenzt. Zudem ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 14.6. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet **AUFBRUCH²** insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 14.7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von **AUFBRUCH²**.
- 14.8. Änderungen oder Erweiterungen an den gelieferten Produkten, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Kunden entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. **AUFBRUCH²** steht auch nicht
- 14.9. für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden zurückzuführen sind.

15. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

- 15.1. Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von **AUFBRUCH²** im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, wie der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in maschinenlesbarer Form gespeichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Beide Parteien verpflichten sich, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu behandeln.
- 15.2. Die für die Durchführung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden in der Regel mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere oder kürzere Speicherung erfordern.
- 15.3. Hinweis nach Art 13 DSGVO
- 15.3.1. Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist **AUFBRUCH²**, Karl-Wehrhan-Str. 52 32758 Detmold. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter den auf <https://www.aufbruch-hoch2.de/datenschutz/> angegebenen Kontaktdaten erreichen.
- 15.3.2. Im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verarbeitet **AUFBRUCH²** personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung. Hierfür verwendet **AUFBRUCH²** den Namen, Adresse, Kontaktdaten und leistungsbezogenen Informationen des Kunden und ggf. seiner mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses betrauten Mitarbeiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs. 1 b) DSGVO.
- 15.3.3. **AUFBRUCH²** speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden.
- 15.3.4. **AUFBRUCH²** gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung an damit beauftragte Dienstleister weiter. Hierbei handelt es sich um Dienstleister für den Rechenzentrumsbetrieb.
- 15.3.5. Der Kunde und ggf. seine Mitarbeiter haben das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu

AUFBRUCH²

verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Der Kunde und ggf. seine Mitarbeiter haben das Recht eine Löschung oder Einschränkung der von **AUFBRUCH²** verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von **AUFBRUCH²** verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Kunde und ggf. seine Mitarbeiter können verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

- 15.3.6. Entsprechende Anfragen können an **AUFBRUCH²** oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.
- 15.3.7. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch **AUFBRUCH²** können an die zuständige Aufsichtsbehörde gerichtet werden.
- 15.4. Über die Web-Präsenz des Kunden erhobene Daten stehen allein im Eigentum des Kunden. **AUFBRUCH²** erhebt, speichert und verarbeitet diese Daten nurentsprechend der Weisungen des Kunden. Der Kunde ist als verantwortliche Stelle verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 15.5. **AUFBRUCH²** weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit, der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten, trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.
- 15.6. Der Kunde wird über seinen Zugang für eine regelmäßige seinen Anforderungen genügende Datensicherung sorgen. Weitergehende Datensicherungsmaßnahmen durch **AUFBRUCH²** sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall nicht geschuldet.

16. GEHEIMHALTUNG, PRESSEERKLÄRUNG

- 16.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 16.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit im Hinblick auf die einzelnen Vertragskonditionen, auf alle im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen nicht öffentlichen Informationen sowie über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 16.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für die Dauer von drei Jahren.
- 16.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 16.5. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.

17. ABWERBUNGSVERBOT

Der Kunde verpflichtet sich angestellten Mitarbeitern von **AUFBRUCH²** nicht das Angebot zu machen, ihn während der Dauer der

AUFBRUCH²

Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach einzustellen (Abwerbeverbot). Das Abwerbeverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen des Kunden. Der Kunde steht insofern hiermit für die Handlungen der mit ihm jeweils verbundenen Unternehmen ein. Einem solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr **AUFBRUCH²** zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem Kunden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von **AUFBRUCH²** der Höhen nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

18. SONSTIGES

- 18.1. **AUFBRUCH²** darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. **AUFBRUCH²** darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. **AUFBRUCH²** ist berechtigt, im Impressum der Webseiten der Kunden einen Link auf die eigene Homepage zu setzen.
- 18.2. Alle durch die Parteien einvernehmlich getroffenen Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform abgegeben und der Erhalt vom Vertragspartner mindestens in Textform bestätigt wird.
- 18.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 18.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Abschluss oder seiner Beendigung ist der Sitz von **AUFBRUCH²**.